

## ZDH-Vorschläge

# Bürokratieentlastungsmaßnahmen im nationalen Recht der finanziellen Rechnungslegung

Berlin, 02.12.2025

Zentralverband des Deutschen Handwerks  
Bereich Steuer- und Finanzpolitik  
Julia Kuceja  
Referatsleiterin  
+49 30 20619-295  
kuceja@zdh.de

Lobbyregister: R002265  
EU Transparency Register: 5189667783-94

Bundesministerium der Justiz und Verbraucherschutz  
Anton-Wilhelm-Amo-Str. 37  
10117 Berlin

**per E-Mail**

## **Bürokratieentlastungsmaßnahmen im nationalen Recht der finanziellen Rechnungslegung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihre Einladung zum Workshop am 18. Dezember 2028 sowie für die Möglichkeit, Vorschläge zur Entlastung im nationalen Recht der finanziellen Rechnungslegung einzubringen. Gern übersenden wir Ihnen vorab aus unserer Sicht besonders wirkungsvolle Entlastungsvorschläge im handelsrechtlichen Bilanzrecht sowie in Bereichen mit enger Verzahnung zum Steuerrecht, die ohne Änderungen des EU-Rechtsrahmens umsetzbar sind und insbesondere kleine und mittlere Unternehmen entlasten können.

### **1. Nutzung und elektronische Rückübermittlung von E-Bilanz-Daten**

Die E-Bilanz sollte ursprünglich eine Vereinfachung schaffen, hat aber durch stetig steigende Taxonomieanforderungen zu zusätzlichen Belastungen geführt. Besonders dringlich sind daher:

#### **Maßnahme**

- Implementierung der elektronischen Rückübermittlung geänderter E-Bilanz-Datensätze durch die Finanzverwaltung an die Unternehmen bzw. deren steuerliche Berater, sobald im Rahmen einer Betriebsprüfung Änderungen vorgenommen wurden.
- Nutzung der bereits übermittelten E-Bilanz-Daten durch die Finanzverwaltung, um den Prüfungsaufwand zu reduzieren, indem prüfungsrelevante Sachverhalte vorausgewählt und damit der Umfang manueller Nachfragen verringert wird.

#### **Entlastungswirkung**

- Wegfall manueller Rekonstruktionen geänderter Werte
- Weniger Rückfragen im Rahmen der Außenprüfung
- Verbesserte Effizienz im Verfahren ohne zusätzliche Anforderungen an Unternehmen

## **2. Entlastungen für Einzelkaufleute und Kleinstunternehmen**

### **Anhebung der Schwellenwerte des § 241a HGB**

Für Einzelkaufleute ermöglicht § 241a HGB bereits die Befreiung von der Buchführungspflicht bei Unterschreiten von Umsatz- bzw. Gewinn Grenzen. Eine Anhebung dieser Grenzwerte könnte deutlich mehr Kleinstunternehmen entlasten.

#### **Maßnahme**

- Anhebung der Umsatz- und Gewinn Grenzen des § 241a HGB

#### **Entlastungswirkung**

- Befreiung weiterer Kleinstunternehmen von der Buchführungs- und Bilanzierungspflicht
- Wegfall der Pflicht zur Aufstellung eines Jahresabschlusses

## **3. Harmonisierung von Handels- und Steuerbilanz**

Auch wenn Handels- und Steuerbilanz unterschiedliche Zwecke verfolgen, führt die Vielzahl und Komplexität der Abweichungen in der Praxis zu erheblichen Nachteilen für Unternehmen. Gemäß § 5 Abs. 1 EStG gelten die handelsrechtlichen GoB grundsätzlich auch für das Steuerrecht. Zahlreiche Durchbrechungen des Maßgeblichkeitsgrundsatzes führen jedoch dazu, dass Unternehmen parallele Bewertungen und Überleitungsrechnungen vornehmen müssen. Eine Harmonisierung ermöglicht es, dieselben Daten und Abschlüsse für beide Zwecke zu verwenden und reduziert Abstimmungsaufwand, Fehleranfälligkeit und Kosten.

### **a) Anlagevermögen: Vereinheitlichung von Bewertung und Abschreibung**

Im Bereich des Anlagevermögens führen unterschiedliche handels- und steuerrechtliche Vorgaben zu umfangreichen Abgrenzungen, Detailaufzeichnungen und doppelten Abschreibungssystemen.

#### **Maßnahmen**

- Annäherung an die handelsrechtliche GoB-Systematik (§§ 255, 252 HGB) und Aufgabe der starren 15 %-Grenze für Anschaffungsnahe Herstellungskosten (§ 6 Abs. 1 Nr. 1a EStG)
- Handelsrechtliche Option zur Nutzung der steuerlichen AfA-Tabellen (§ 7 EStG) anstelle individueller Nutzungsdauern nach § 253 Abs. 3 HGB

#### **Entlastungswirkung**

- Weniger detaillierte Einzelaufzeichnungen
- Wegfall paralleler Anlagenverzeichnisse
- Reduzierter Abstimmungs- und Berechnungsaufwand

## **b) Vorräte: Vereinheitlichung der Bewertung**

### **Maßnahme**

- Ausweitung der steuerlich zulässigen Bewertungsvereinfachungsverfahren (§ 6 Abs. 1 Nr. 2a EStG) auf die handelsrechtlichen Methoden nach § 256 HGB (FIFO, Gruppenbewertung, Festwert)

### **Entlastungswirkung**

- Wegfall doppelter Vorratsbewertungssysteme und Überleitungsrechnungen

## **c) Rückstellungen: Ansatz und Bewertung harmonisieren**

### **Maßnahmen**

- Zulassung handelsrechtlicher Drohverlustrückstellungen (§ 249 Abs. 1 HGB) auch im Steuerrecht (§ 5 Abs. 4a EStG)
- Annäherung der steuerlichen Bewertung von Pensionsrückstellungen (§ 6a EStG) an die handelsrechtliche Bewertung nach § 253 Abs. 1 und 2 HGB.
- Aufgabe des starren steuerlichen Zinssatzes von 5,5 % (§ 6 Abs. 1 Nr. 3a EStG) zugunsten der handelsrechtlichen Systematik nach § 253 Abs. 2 HGB
- Übernahme des handelsrechtlichen Erfüllungsbetrags nach § 253 Abs. 1 HGB in das Steuerrecht

### **Entlastungswirkung**

- Wegfall paralleler Bewertungsmodelle
- Reduzierte Berechnungs- und Dokumentationsanforderungen
- Einheitliche Periodenabgrenzung

## **d) Ansatz- und Aktivierungsunterschiede reduzieren**

### **Maßnahmen**

- Steuerliche Öffnung hin zum handelsrechtlichen Aktivierungswahlrecht für selbstgeschaffene immaterielle Vermögensgegenstände (§ 248 Abs. 2 / § 5 Abs. 2 HGB).
- Übernahme des handelsrechtlichen Aktivierungswahlrechts für Disagio (§ 250 Abs. 3 HGB) in das Steuerrecht (§ 5 Abs. 5 S. 1 Nr. 1 EStG).
- Zulassung handelsrechtlich zulässiger Aufwandsrückstellungen (§ 248 Abs. 1 S. 1 Alt. 1 und Alt. 2 HGB) im Steuerrecht (bisheriges Verbot nach § 5 Abs. 4b EStG).

### **Entlastungswirkung**

- Wegfall der Korrekturposten
- Reduzierter Abstimmungs- und Dokumentationsaufwand

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Beteiligung und freuen uns auf den weiteren Austausch im Rahmen des Workshops.

Mit freundlichen Grüßen

Mareike Drexler-Röckendorf  
Bereichsleiterin

Julia Kuceja  
Referatsleiterin

---

**Ansprechpartnerin:** Julia Kuceja  
Bereich: Steuer- und Finanzpolitik  
+49 30 20619-295  
kuceja@zdh.de · www.zdh.de

**Herausgeber:**  
Zentralverband des Deutschen Handwerks e.V.  
Haus des Deutschen Handwerks  
Anton-Wilhelm-Amo-Straße · 10117 Berlin  
Postfach 110472 · 10834 Berlin

Lobbyregister: R002265  
EU Transparency Register: 5189667783-94

Der Zentralverband des Deutschen Handwerks e. V. (ZDH) vertritt die Interessen von rund 1 Million Handwerksbetrieben in Deutschland mit rund 5,6 Millionen Beschäftigten. Als Spitzenorganisation der Wirtschaft mit Sitz in Berlin bündelt der ZDH die Arbeit von Handwerkskammern, Fachverbänden des Handwerks auf Bundesebene sowie bedeutenden wirtschaftlichen und sonstigen Einrichtungen des Handwerks in Deutschland. Mehr unter [www.zdh.de](http://www.zdh.de)